

Departement für Erziehung und Kultur  
Marcel Volkart  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 10. Oktober 2008

## **VERNEHMLASSUNG ZUM BEITRAGSGESETZ VON BILDUNG THURGAU**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill  
Sehr geehrter Herr Volkart

Bildung Thurgau nimmt gerne Stellung zum Beitragsgesetz. Wir danken Ihnen für den Einbezug der Lehrerschaft in die Vernehmlassung und erwarten, dass unsere Rückmeldungen und Anregungen in die Überarbeitung des Beitragsgesetzes fliessen. Die Änderung des Beitragsgesetzes zieht für einzelne Schulen, die ausserhalb des Durchschnittes liegen, gravierende finanzielle Konsequenzen nach sich. Im Einzelnen sind dies kleine und sehr kleine Schulen, bei denen die Sockelkosten ins Gewicht fallen, weil sie überproportional zu der Anzahl Schüler/innen liegen. Ebenfalls stark betroffen sind Schulen, welche überdurchschnittlich erfahrene und damit kostspielige Lehrpersonen haben. Auch Schulen mit einem zusätzlichen Entwicklungsbedürfnis können diese Kosten nur mit einer Erhöhung des Steuerfusses finanzieren. Bildung Thurgau ist der Meinung, dass sich nur eine mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Schule entwickeln und eine gute Leistung und Wirkung erzielen kann. Die Art der Mittelzuweisung darf sich nicht entwicklungs- und leistungshemmend auf die Struktur der einzelnen Schule auswirken. Die Berechnungsgrundlagen sind aus unserer Sicht aber nicht nachvollziehbar. Die finanziellen Auswirkungen können nur schwer abgeschätzt werden.

Der Kanton muss sich zur Berechnung der Lektionspauschale an der durchschnittlichen Lehrerbesezung der **einzelnen Schule** orientieren. Das Gesetz darf die Zusammensetzung von Kollegien nicht steuern.

Es kann nicht sein, dass ältere Lehrpersonen nicht angestellt werden, da sie nicht mehr finanzierbar sind oder im Kanton Thurgau durchwegs Teams mit jungen Lehrpersonen bzw. Sekundarschulen mit vielen Primarlehrpersonen zu haben. Bildung Thurgau ist der Ansicht, dass die Änderung des Beitragsgesetzes schlussendlich auf eine Sparmassnahme hinausläuft. Teilintegrierte Schulen erhalten heute mehr Gelder als mit der zukünftigen Beitragsänderung, auch wenn sie auf dem höchsten Sozialindex basieren.

Bildung Thurgau protestiert vehement, dass die vorgesehenen Geldmittel von 10 bis 12 Mio. in Steuerensenkungen fliessen. Diese Gelder müssen zugunsten unserer Schülerinnen und Schüler in die Qualität und Entwicklung der Schulen und somit in die Bildung eingesetzt werden!

Bildung Thurgau hat zusammen mit dem VTGS den Entwurf genau geprüft und schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des VTGS mehrheitlich an. Nachfolgend nimmt Bildung Thurgau ausführlicher zu einzelnen Paragraphen und Themen Stellung, die sich aufgrund der Änderung des Beitragsgesetzes abzeichnen.

### **Durchschnittliche Pauschalen**

Das sich in der Vernehmlassung befindende Beitragsgesetz wurde nie getestet. Es bleiben zu viele Fragen ungeklärt. Es ist schwierig über eine gesetzliche Grundlage zu sprechen, ohne deren konkreten Folgen für die verschiedenen grossen Schulen und Schulgemeinden zu kennen. Die Berechnungsgrundla-

#### **Postadresse**

Bankplatz 5  
8510 Frauenfeld

#### **Telefon und Fax**

T 052 720 15 41  
F 052 720 17 13

#### **Internet**

E [info@bildungthurgau.ch](mailto:info@bildungthurgau.ch)  
W [www.bildungthurgau.ch](http://www.bildungthurgau.ch)

gen sind undurchsichtig und beruhen zu einem grossen Teil auf nicht nachvollziehbaren und willkürlich wirkenden Annahmen. Die Orientierung an Durchschnittswerten führt dazu, dass eine genaue Passung nur in relativ wenigen Fällen erreicht wird. Wenn pauschale Beiträge und Globalkredite zur Verfügung gestellt werden, ist abzusichern, dass diese zielgerichtet für die Förderung der Lernenden eingesetzt werden.

### **Unbeachtete Kosten**

Die Einführung des Englischunterrichtes auf der Primarstufe führt in kleinen Schulgemeinden und solchen mit mehreren Standorten zu fast unlösbaren Problemen bezüglich Finanzen, Stundenplan, Einsatzmöglichkeiten der Lehrpersonen etc. Mehrklassenabteilungen generieren aufgrund der Schülerzahlen für den Englischunterricht zu wenig Lektionen. Aus finanziellen Gründen müssen in anderen Fächern Lektionenanteile zugunsten des Englisch gespart werden, damit die fehlenden Englischlektionen zur Verfügung stehen. Auch hier wird der Erfolg der Englischeinführung wie derjenige der vermehrten geforderten Integration hauptsächlich von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängen.

Auch Stellvertretungskosten fehlen in der Berechnung der Pauschalen. Diese sind im Rahmen von „Schule findet statt“ und der gleichzeitig im Rahmen der Qualitätsentwicklung von geleiteten Schulen institutionalisierten Hospitationen massiv gestiegen. Stellvertretungskosten müssen individuell für jedes Schulhaus ermittelt, in die Pauschale einbezogen und in einem Abstand von zwei Jahren periodisch überprüft werden.

### **Forderungen**

Ein angemessener Mehrklassenzuschlag für den Englischunterricht muss einberechnet werden.

Stellvertretungskosten müssen individuell für jedes Schulhaus ermittelt und in einem Abstand von zwei Jahren periodisch überprüft werden.

### **Durchschnittliche Lehrerbesoldung**

Der Kanton muss sich zur Berechnung der Lektionspauschale an der durchschnittlichen Lehrerbesoldung der **einzelnen Schule** orientieren. Das Gesetz darf die Zusammensetzung von Kollegien nicht steuern. Es kann nicht sein, dass ältere Lehrpersonen nicht angestellt werden, da sie nicht mehr finanzierbar sind oder im Kanton Thurgau durchwegs Teams mit jungen Lehrpersonen bzw. Sekundarschulen mit vielen Primarlehrpersonen zu haben. Die Lehrerbesoldung darf kein Anlass sein, vor allem junge Lehrpersonen anzustellen oder dass im Schulbetrieb an anderer wichtiger Stelle gespart werden muss. Die Pauschalfinanzierung berücksichtigt die Klassengrösse und die Besoldungsstufen der Lehrpersonen nicht mehr. Dies kann zu länger andauernder Bevorzugung oder Benachteiligung von Schulgemeinden führen (mehrere Kleinschulen oder stabiles Team mit höherem Alter). Wird die effektive Besoldungsstufe nicht mehr berücksichtigt, kann dies in den Gemeinden auch zu einer Anstellungspolitik unter finanziellen Gesichtspunkten führen, d.h. es werden vor allem junge Lehrpersonen angestellt.

### **Forderung**

In jedem Schulhaus werden 1x jährlich die Löhne der Lehrpersonen ermittelt. Die Löhne der Lehrpersonen werden über eine effektive, „schulhausbasierte“ Pauschale ausgerichtet.

### **Sonderpädagogische Massnahmen - Basisangebot**

Die Begriffe „Sonderpädagogische Massnahmen“ und „Basisangebot“ sind im vorliegenden Beitragsgesetz in mehreren Paragraphen aufgeführt, ohne dass deren Inhalt definiert ist. Die Definition des Basisangebotes spielt eine wesentliche Rolle. Dieses Angebot muss transparent sein, damit den entsprechenden Paragraphen und deren konkrete Bedeutung für die Schulen zugestimmt werden kann.

Schulen, welche eine überdurchschnittliche Anzahl von Schüler/innen mit erhöhten Förderbedürfnissen ausweisen, müssen mehr Gelder zugesprochen werden.

Das **Basisangebot** muss Folgendes beinhalten:

- SHP
- Sonderklassen
- Timeout-Klassen

## Bildung Thurgau

- Logopädie
- Psychomotorik
- Stütz- und Förderangebote
- Begabtenförderung

Dieses Grundangebot wird heute aufgrund der Bevölkerungsstruktur und der gesellschaftlichen Erwartungen benötigt. Die Finanzierung durch den Kanton muss umfassend sichergestellt sein. Aufgrund der Modellberechnungen ist dies nicht möglich. Konsequenzen sind Benachteiligungen von einzelnen Schülerinnen und Schülern und qualitative Einbussen in deren Förderung.

### **DaZ und Schulsozialarbeit**

Deutsch als Zweitsprache ist keine sonderpädagogische Massnahme, sondern gehört zum Kernauftrag von Bildung. Deshalb sind diese Lektionen vollumfänglich durch den Kanton zu finanzieren. Diese Kosten dürfen nicht den Pool des Basisangebotes belasten.

Ebenso müssen die Kosten von Schulsozialarbeit oder andere Präventionsleistungen vollumfänglich durch den Kanton übernommen werden. Dadurch werden diese Kosten solidarisch von der Bevölkerung im ganzen Kanton getragen. Analog wie für die Sonderschulung in Heimen und für die Spitalschulung vorgesehen, müssen diese Kosten vom Kanton dann getragen werden, wenn sie wirklich anfallen und nicht aufgrund einer hypothetischen „Normalverteilung“.

### **Sozialindex**

Im Beitragsgesetz sind nur 21.5 % des Besoldungsaufwandes vorgesehen, um das Basisangebot zu finanzieren. Alle zusätzlichen Aufwände müssen mit Zuschlägen, die sich aufgrund des Sozialindex ergeben, abgedeckt werden. 61 Schulgemeinden erhalten im Vergleich mit dem heutigen System weniger finanzielle Mittel für das sonderpädagogische Basisangebot, da sie keinen oder einen geringen Sozialindex haben. Von 105 Schulgemeinden haben **26** Gemeinden einen Sozialindex von **0%** und **35** Gemeinden einen Sozialindex von **4%**! **61!!!** Schulgemeinden, mehr als die Hälfte, kommen nicht auf die momentanen 27,5%, die für sonderpädagogische Massnahmen heute bezahlt werden. Die aktuelle Zuteilung sieht wie folgt aus:

16%	SHP
4%	PTM (Logopädie und Psychomotorik)
3.5 %	Stütz – und Förderangebote
4 %	Erweiterung der Stellenprozente der SHP (100% SHP für 6 statt 8 Klassen)

Das heisst, dass nach dem neuen Beitragsgesetz der finanzielle Grundsockel für das sonderpädagogische Basisangebot für 61 Gemeinden kleiner sein wird. Kleinere Gemeinden mit einer „guten“ Bevölkerungsstruktur sind benachteiligt. **Dies ist aus Sicht von Bildung Thurgau nicht haltbar!** Fehlende Gelder verhindern eine qualitativ sorgfältige Arbeit am und mit dem Kind. Wenn die Gemeindebevölkerung als Datenbasis für den Sozialindex herangezogen wird, entstehen Verzerrungen.

### **Forderungen**

Bildung Thurgau fordert einen Sozialindex, der auf Schülerdaten basiert. Damit wird der effektive Sozialindex innerhalb einer Schule erfasst. Die Arbeitslosenquote zum Beispiel hat nichts mit dem Förderbedarf eines Kindes oder Jugendlichen zu tun. Bildung Thurgau fordert erneut einen Einsatz in die Arbeitsgruppe „Sozialindex“.

### **Freiraum - Kontrolle**

Gewährte Autonomie wird nicht automatisch im Sinne desjenigen genutzt, der den Freiraum gewährt, auch wenn Zielvorgaben und Richtlinien vorliegen. Machtkonstellationen und partielle Interessen können die Nutzung beeinflussen und gegebenenfalls den deklarierten Zielen entgegenlaufen. Werden Regelungen durch Freiraum ersetzt, muss eine Rechenschaftspflicht verlangt werden. Die Aufsichtsfunktion des Kantons ist im Gesetz und Verordnung nur sehr allgemein umschrieben. Ebenfalls sind die Qualitätskriterien nicht ersichtlich. Da durch die neue Regelungen des Beitragsgesetzes Entscheidungskompetenzen den Schulgemeinden zugewiesen werden, wird die Aufsicht über diese wichtiger. Rechen-

schaftsberichte sollten jährlich in einfacher Form (Zwischenberichte) und alle zwei Jahre als vollständige Berichte vorliegen. Wenn pauschale Beiträge und Globalkredite zur Verfügung gestellt werden, ist abzusichern, dass diese zielgerichtet für die Förderung der Lernenden eingesetzt werden. Wenn Mittel nicht zweckgebunden, ohne Überprüfung der Zielerreichung und ohne Rechenschaftslegung eingesetzt werden, besteht das Risiko, dass sie versickern oder anders eingesetzt werden, ohne die gewünschte Wirkung zu entfalten. Bedingung der Mittelzuteilung sollte darum sein, dass Schulgemeinden und einzelne Schulen Ziele der Lernförderung formulieren und überprüfen, sowohl schulintern wie auch durch die vorgesetzte Behörde sowie periodisch auch durch eine externe professionelle Schulbeurteilung.

Mit den neuen Freiräumen für die Gemeinde und der damit verbundenen Aufsichtsaufgabe verschärft sich das Problem des Professionalitätsdefizits einzelner Schulbehörden; dies besonders bezüglich der sonderpädagogischen Massnahmen.

**Integration – zeitliche und finanzielle Ressourcen**

Freiraum kann nur sinnvoll genutzt werden, wenn die dazu nötigen Fachkompetenzen vorhanden sind. Da der durch die Gesetzesänderung entstehende Freiraum für die kommunalen Schulen neu ist, fehlen meist auch die entsprechenden Sachkenntnisse. Bei Integrationen muss das dazu nötige Fachwissen in jedem Fall einzeln erarbeitet werden, was grosser personeller und zeitlicher Ressourcen bedarf. Integration bedeutet ein Mehr an Elternarbeit, an sorgfältiger Unterstützung und Begleitung und ist somit, wenn sie gelingen soll, insgesamt sehr aufwändig. Bildung Thurgau ist überzeugt, dass die „finanziellen Anreize“ für eine sorgfältige Integration **nicht** ausreichen. Die Schulgemeinden werden sich keine sorgfältige Integration leisten können.

Am Beispiel einer Modell-Rechnung wird dies aufgezeigt.

**Modell-Rechnung am Beispiel einer Schule mit erschwerender sozialer Zusammensetzung**

**Annahmen:**

Schule mit 8 Klassen à 20 Schüler/innen, total 160 Schüler/innen

50% aus bildungsfernen und anderssprachigen Familien

25% mit DaZ-Förderbedarf (davon 5 DaZ-Anfänger/innen und 35 Schüler/innen, die DaZ-Aufbau- / DaZ-Stützunterricht brauchen)

Neben den gemäss Stundentafeln vorgesehen Unterrichtspensen braucht es in dieser Schule die folgenden zusätzlichen Leistungen. Die grobe (und eher konservative) Einschätzung beruht auf realen Erfahrungen und Regelungen in sozial belasteten Schulen des Kantons Zürich.

<b>Modellrechnung zusätzlicher Leistungen</b>	<b>pro Klasse</b>	<b>ganze Schule</b>
<b>Integrative Förderung</b> (zum Zweck der Differenzierung der Lernförderung, zeitweise Teamteaching, sonderpädagogische Förderung in Gruppen und mit Einzelnen)		
- Basisversorgung wie in allen Schulen (Minimum gemäss neuem Beitragsgesetz TG)	3 - 4 WL	24 - 32 WL
- Bei hohem Sozialindex zusätzlich das doppelte Pensum gemäss neuem Beitragsgesetz TG	3 - 4 WL	24 - 32 WL
<b>DaZ-Förderung, Anfangsunterricht:</b> 5 Schüler/innen, die neu zugezogen sind und Deutsch zu lernen beginnen à 2 Wochenlektionen		10 WL
<b>DaZ-Förderung, Aufbauunterricht:</b> 35 Schüler/innen à 0.5 – 0.75 WL (wie Verordnung im Kanton ZH)		18 – 27 WL
<b>QUIMS-Beitrag</b> (Globalbeitrag für ergänzende Massnahmen der		

ganzen Schule): Fr. 28'000 (wie Verordnung und QUIMS-Regelung im Kanton ZH; entsprechend 7 WL; kann sowohl für einen Stundenpool für Aufträge an Lehrpersonen wie auch für Aufträge an Dritte und für Materialien eingesetzt werden) 7 WL

**Schulsozialarbeit:** 40% – 50% Stelle (entsprechend ca. 12 WL) 12 WL

---

**Total (ganze Schule):** **95 – 120 WL**

**Modellrechnung gemäss Beitragsgesetz TG für dieselbe Schule:**

Basisversorgung: 24 WL

mit höchstem Sozialindex: 48 WL

**Fazit**

Die obige Modellrechnung ergibt einen Blick auf einen realistischen Ressourcen-Bedarf einer Schule mit hohem Förderbedarf. Dieser ist mindestens doppelt so hoch als das Maximum des sozialindexierten TG-Vorschlags abdecken würde. Das heisst, dass neben dem normalen Unterrichtspensum noch zusätzliche 300 – 400 Stellenprozent für Leistungen für besondere Bedürfnisse oder entsprechende Geldwerte zur Verfügung stehen müssen.

Das neue Beitragsgesetz TG subsumiert verschiedene mögliche Leistungen unter **einen** Zuschlag für sonderpädagogische Angebote. „Integrative, sonderpädagogische Förderung“, DaZ-Zusatzunterricht und Schulsozialarbeit werden nicht einzeln ausgewiesen und berechnet. Daher reicht die Pauschale nicht! Der Entscheid, ob ein Teilangebot des Basisangebotes in einer Schule eingeführt wird, kann für eine Schulgemeinde aufgrund der Pauschalisierung schwierig sein. Die Einführung eines Teilangebots darf nicht zu Sparmassnahmen in anderen wichtigen Bereichen der Schule führen.

**Neue geordnete Finanzabläufe**

Die bisherige Ordnung, zuerst die Unterrichtsorganisation, die Klassengrösse, die Lektionen und die Pensen festzulegen und dann die Beiträge des Kantons einzufordern, wird im neuen Beitragsgesetz abgelöst. Neu geht es für die Gemeinden darum, zuerst die kantonalen Beiträge abzuschätzen und darauf abgestützt die Unterrichtsorganisation festzulegen. Dieser Systemwechsel hat direkten Einfluss und Auswirkungen auf den Schulalltag. Daher ist das Beitragsgesetz für die Förderung aller Kinder und Jugendlichen entscheidend und muss die nötigen finanziellen Mittel bereit stellen.

**Gelingensbedingungen**

**Tragfähigkeit einer Schule**

Für das Gelingen einer vermehrt integrativen Schule muss die Tragfähigkeit einer Schule gross sein. Sie wird durch folgende Massnahmen erhöht:

**Die Klassengrösse muss angemessen sein**

Kindergarten: 16 Kinder

Primarschule: 18 Kinder

Sekundarschule: 18 Kinder

Die Klassengrösse muss auf Gesetzesebene und in der Beitragsverordnung §1 geändert werden.

**Teamteaching muss möglich sein**

Stark belastete Schulklassen werden im Teamteaching zu 150% unterrichtet.

**Ausreichend SHP-Unterstützung**

Eine SHP betreut aufgrund vermehrter Integration neu 5 Klassen, anstatt wie bis anhin 6 Klassen in teil-integrierten Schulen.

**Rückbesinnung auf das Kerngeschäft**

Die Schulleitung entlastet Lehrpersonen zeitlich, indem sie Projekte zeitlich angemessen dosiert.

Lehrpersonen, die stark belastete Schulklassen unterrichten, werden von Aufgaben, die im Rahmen des Berufsauftrages geleistet müssen, entlastet.

### **Unterstützung durch die Schulleitung**

Die Schulleitung muss vor Ort zusammen mit der Lehrperson und der SHP über die Tragfähigkeit der Klasse entscheiden und diesen Entscheid gegen aussen vertreten.

### **Mitspracherecht bei der Anstellung einer SHP-Lehrperson**

Bei einem Bewerbungsgespräch sind mindestens zwei gewählte Lehrpersonenvertretungen anwesend.

### **Belastbarkeit einer Lehrperson**

Die persönlichen Ressourcen einer Lehrperson müssen gross sein. Sie werden durch folgende Massnahmen erhöht:

#### **Weiterbildung**

Es müssen Möglichkeiten zu einer intensiven, längeren und wiederkehrenden Weiterbildung geschaffen werden.

#### **Entlastung im Team bei gemeinsam getragener Verantwortung**

Die Schule muss den Lehrpersonen im Rahmen der bezahlten Arbeitszeit genügend Zeitgefässe für Absprachen zur Verfügung stellen.

#### **Klassenlehrpersonen müssen für den Mehraufwand, der durch Integration entsteht, entlastet werden**

Klassenlehrpersonen werden 2 Lektionen entlastet.

#### **Verbindliche Werte**

In einer Schule müssen verbindliche Werte vorhanden sein und gelebt werden.

#### **Kontinuität SPB**

Innerhalb des SPB muss Kontinuität gewährleistet sein. Im SPB herrscht eine einheitliche Diagnosepraxis. Es sind klare Richtlinien vorhanden und sie werden konsequent umgesetzt.

#### **Entscheide der Regierung**

Die Entscheide des Departements für Erziehung und Kultur müssen die Arbeit an den Schülerinnen und Schülern ins Zentrum stellen, Lehrpersonen entlasten und damit ihre Unterrichtstätigkeit unterstützen.

### **Pädagogische Stellungnahme zu den Paragraphen 41 bis 43:**

*Kursiv ist der Gesetzestext aufgeführt.*

### **Sonderpädagogische Massnahmen**

§ 41

#### **Antrag**

Ergänzung Absatz 4: Für die Sonderschulung gesprochene Gelder müssen zweckgebunden verwendet werden.

#### **Erklärung**

Im Beitragsgesetz kommt nicht zum Ausdruck, dass für die Sonderschulung gesprochene Gelder zweckgebunden zu verwenden sind. Bildung Thurgau ist der Meinung, dass eine solche Bestimmung verbindlich einzuschieben ist.

§ 41. Abs. 1

*Zeigt ein Kind in der Schule erhebliche Leistungs- oder Verhaltensprobleme, sind sonderpädagogische Massnahmen zu ergreifen.*

#### **Antrag**

Umformulierung: Wird bei einem Kind ein erheblicher Förder- oder Unterstützungsbedarf festgestellt, sind besondere pädagogische Massnahmen zu ergreifen.

#### **Erklärung**

Auch besonders begabte Kinder sollen in den Genuss von sonderpädagogischen Massnahmen kommen.

§ 41. Abs. 2

*Sonderpädagogische Massnahmen sind nach Möglichkeit integriert in der Regelklasse durchzuführen.*

**Umformulierung**

Nach Möglichkeit sind Massnahmen und ein Unterricht in der Regelklasse anzustreben. Dazu ist das Einverständnis aller an einer Integration beteiligten Personen einzuholen.

**Kommentar**

Damit eine Integration auf Dauer erfolgreich durchgeführt werden kann, müssen vorwiegend die Tragfähigkeit der Klasse, das Einverständnis der an der Integration beteiligten Lehrpersonen, das Unterstützungsangebot der Schule, die Klassengrösse und weitere Rahmenbedingungen in die Entscheidung miteinbezogen werden.

**Forderung**

Pro Abteilung sind folgende Schülerzahlen anzustreben, in der Beitragsverordnung § 1 zu vermerken und auf Gesetzesebene zu verändern. Zudem muss die Berechnungsgrundlage neu definiert werden.

Kindergarten: 16 Kinder

Primarschule: 18 Kinder

Sekundarschule: 18 Kinder

**Kommentar**

Der Trend zu vermehrter Integration und der Auftrag zur Binnendifferenzierung verlangt, dass die Klassengrössen reduziert werden müssen. Eine angemessene Klassengrösse ist eine zwingende Rahmenbedingung für das Gelingen vermehrter Integration.

Damit eine Integration auf Dauer gelingt, müssen vor einer Entscheidung weitere verschiedenste Faktoren vor Ort abgeklärt werden. Bildung Thurgau verweist dabei auf die Gelingensbedingungen, die auf Seite 5 und 6 aufgeführt sind.

- § 41. Abs. 3 *Der Regierungsrat legt fest, wie weit die sonderpädagogischen Massnahmen kostenlos sind.*

**Umformulierung**

Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen.

**Forderung**

Bildung Thurgau fordert die Bekanntgabe des Basisangebotes, welches die Schulgemeinden zu tragen haben.

**Erklärung**

Konkrete Beispiele aus dem Schulalltag ergaben je nach Gesichtspunkt eine Befürwortung oder eine Ablehnung dieses Absatzes. Beispiele: Alle Kinder sollten grundsätzlich kostenlos unterrichtet und gefördert werden. Manchmal ist es aber sinnvoll, Eltern in die finanzielle Pflicht zu nehmen. Etc. Eine Stellungnahme kann nur dann gegeben werden, wenn das Basisangebot bekannt ist.

- § 41a, Abs. 3 *Der Kanton ist zuständig für eine angemessene heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote und die Spitalschulung.*

**Forderung**

Der Ausdruck „spezielle Unterstützungsangebote“ muss definiert werden.

- § 42a, Abs. 2 *Kommt keine Einigung mit den Erziehungsberechtigten zu Stande, entscheidet die Schulbehörde über die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen im Rahmen des Basisangebotes, der Kanton über die Sonderschulung.*

**Antrag**

Ergänzung: Während eines laufenden Verfahrens bei Uneinigkeit sind die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet.

**Kommentar**

Da der Kanton entscheidet, wenn es um eine Sonderschulung geht, muss die Frage geklärt werden, wie der Kanton die Tragfähigkeit der jeweiligen Schulen überprüfen wird. Weiter muss geklärt werden, was geschieht, wenn durch die Abklärung durch den SPB bei einem Kind eine zeitlich grosse Betreuung und Förderung durch einen schulischen Heilpädagogen angezeigt ist. Welche Folgen wird dies für die anderen zu betreuenden Schulklassen haben, die aufgrund ihrer Klassenzusammensetzung ebenfalls ein Anrecht auf SHP haben?

§ 42a, Abs. 3 *Erfolgt an Stelle einer Einweisung in eine Sonderschulung eine Integration in die Regelklasse, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.*

**Antrag**

Unformulierung: Erfolgt an Stelle einer Einweisung in eine Sonderschule eine Integration in die Regelklasse, ist im Hinblick auf die Tragfähigkeit der Schule und das Wohl des Kindes das Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Lehrpersonen einzuholen.

Bildung Thurgau unterstützt die ausführlicheren Formulierungen der Projektgruppe RoSA und des VTGS zu den Paragraphen 41 bis 44.

Die Beachtung und Umsetzung aller oben aufgeführten Themen ist wichtig! Bildung Thurgau betont zum Schluss nochmals eindringlich die wichtigsten Punkte.

Da die Berechnungsgrundlagen nicht nachvollziehbar sind, können die finanziellen Auswirkungen nur schwer abgeschätzt werden. Dass teilintegrierte Schulen heute mehr Gelder erhalten als mit der zukünftigen Beitragsänderung - auch wenn diese Schulen auf dem höchsten Sozialindex basieren - spricht eine deutliche Sprache. Bildung Thurgau ist überzeugt, dass kleine Schulen, die ausserhalb des Durchschnittes liegen, gravierende finanzielle Konsequenzen zu tragen haben werden. Ebenfalls stark betroffen sind Schulen, welche überdurchschnittlich erfahrene und damit kostspielige Lehrpersonen haben. Der Kanton muss sich zur Berechnung der Lektionspauschale an der durchschnittlichen Lehrerbesoldung der **einzelnen Schule** orientieren. Ohne Zweifel werden Schulen mit zusätzlichem Entwicklungsbedürfnis die Kosten nur mit einer Erhöhung des Steuerfusses finanzieren können, wenn sie nicht an anderen wichtigen Stellen der Schule sparen wollen. Bildung Thurgau fordert, dass die Art der Mittelzuweisung so ausgestaltet wird, dass sie sich nicht entwicklungs- und leistungshemmend auf die Struktur der einzelnen Schule auswirkt. Zudem verlangt Bildung Thurgau, dass die vorgesehenen Geldmittel von 10 bis 12 Mio. Franken für die Senkung des Normsteuerfusses in die Qualität und Entwicklung der Schulen fliessen und für die Bildung unserer Kinder und Jugendlicher eingesetzt werden!

Das Beitragsgesetz ist sehr bedeutungsvoll. Es legt den Boden für die gesamten Aktivitäten einer Schule und somit auch für alle Arbeiten am und mit dem Kind. Es muss genauestens überprüft und folgerichtig korrigiert werden.

Bildung Thurgau dankt dem Regierungsrat für das Umsetzen der Anliegen der Lehrerschaft zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und einer qualitativ guten Schule Thurgau!

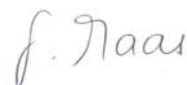
Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau



Anne Varenne  
Präsidentin



Daniel Zürcher  
Präsident SK



Sibylla Haas  
Präsidentin PK